

**Ultraschalldiagnostik (außer Säuglingshüfte)  
Prüfung der ärztlichen Dokumentation**

Nach § 11 der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V fordert die KV jährlich von mind. sechs Prozent der Ärzte, denen eine Genehmigung erteilt worden ist, die ärztliche Dokumentationen zu fünf abgerechneten Ultraschalluntersuchungen an. Die Auswahl der Dokumentationen erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die KV unter Angabe von Patientennamen und Untersuchungsdatum. Die Hälfte dieser Prüfungen bezieht sich auf neu genehmigte Ärzte und der andere Teil umfasst Prüfungen bei Ärzten, die bereits eine Genehmigung besitzen. Zusätzlich kann die KV anlassbezogene Stichprobenprüfungen durchführen.

Die Prüfung richtet sich auf die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der ärztlichen Dokumentation. Dabei bezieht die zuständige Qualitätssicherungskommission bei der Beurteilung der Bild- und Schriftdokumentationen die Indikation sowie die aus der Untersuchung abgeleiteten Konsequenzen mit ein.

Jede Dokumentation wird daraufhin beurteilt, ob die geforderten Angaben nach § 10 Abs. 2 bis 4 im Sinne der Ultraschall-Vereinbarung vollständig und nachvollziehbar sind. Auf Grundlage des Bewertungsschemas Ultraschall der KVWL wird jede Dokumentation in eine von vier Beurteilungskategorien eingestuft. Aus den fünf Einzelbewertungen wird eine Gesamtbewertung gebildet. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Arzt durch die KV mitgeteilt, wobei folgende Einstufungen möglich sind:

**I. keine Beanstandung**

Es wird bestätigt, dass die geprüften Leistungen den Qualitätsanforderungen entsprechen.

**II. geringe Beanstandung**

Es erfolgt eine Mitteilung über festgestellte Mängel mit der Aufforderung, diese zukünftig zu vermeiden; ggf. in Verbindung mit der Möglichkeit zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder der Empfehlung einer Fortbildungsmaßnahme.

**III. erhebliche Beanstandung\***

Es erfolgt eine Mitteilung über festgestellte Mängel mit der Aufforderung, diese zukünftig zu vermeiden; ggf. in Verbindung mit der Auflage zur Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder einer Fortbildungsmaßnahme.

**IV. schwerwiegende Beanstandung\***

Es erfolgt eine Mitteilung über festgestellte Mängel mit der Aufforderung, diese zukünftig zu vermeiden in Verbindung mit der Auflage zur Teilnahme an einem Kolloquium, einem Beratungsgespräch oder einer geeigneten Fortbildungsmaßnahme. Ein Widerruf der Genehmigung erfolgt, wenn aufgrund der beanstandeten Mängel eine erhebliche Gefährdung von Leben oder Gesundheit des Patienten vorlag.

\*Bei den Gesamtbewertungen „**erhebliche bzw. schwerwiegende Beanstandung**“ erfolgt i. d. R. eine Wiederholungsprüfung aus einem der vier auf die Ergebnismitteilung folgenden Quartale. Weiterhin kann die KV weitere Maßnahmen durchführen.

Für Fragen zur Dokumentationsprüfung Ultraschall stehen wir gerne zur Verfügung.